Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Geschäftsordnung

Stand: 8. September 2014

Geschäftsordnung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

(Beschlossen gemäß § 3 Abs. 6 Standortauswahlgesetz - StandAG)

Stand: 8. September 2014

§ 1 Vorsitz

- (1) Den Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Kommissionssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Kommissionsbeschlüsse. Bei der Sitzungsleitung ist die/der Vorsitzende an die Beschlüsse der Kommission gebunden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der in § 6 niedergelegten Grundsätze. Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird vorrangig das Wort erteilt.
- (3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

§ 2 Sitzungstermine

Die Sitzungstermine werden von der Kommission in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt.

§ 3 Konsensprinzip

Die Kommission bemüht sich unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 StandAG, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg der Kommissionsarbeit letztlich davon abhängt, dass ein breiter Konsens zustande kommt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgesetzt, sofern nicht die Kommission vorher darüber beschließt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung im Internet veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sollen daher möglichst rechtzeitig der Geschäftsstelle übermittelt werden.
- (3) Die Kommission kann die Tagesordnung mit Mehrheit aller Mitglieder ändern.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Kommission tagt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StandAG in der Regel öffentlich.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 StandAG kann die Öffentlichkeit einer Sitzung auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden; der Stream wird in das Internet eingestellt.
- (3) Soweit eine Sitzung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG aus besonderem Grund nicht öffentlich ist, beschließt die Kommission in Ansehung dieses Grundes jeweils vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen.

§ 6 Ablauf von Beratungen und Anhörungen

- (1) Bei den Beratungen der Kommission soll die/der Vorsitzende bei der Worterteilung die Sorge für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung sowie die Rücksicht auf das Prinzip von Rede und Gegenrede und die angemessene Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 StandAG genannten Kommissionsmitglieder leiten.
- (2) Für Anhörungen wird die Kommission jeweils vorab die Struktur (zeitlicher Rahmen, Eingangsstatement, Fragerunde) festlegen.

§ 7 Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung

- (1) Rede- und Antragsrecht in der Kommission haben alle ordentlichen und im Vertretungsfall stellvertretenden Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (2) Stimmberechtigt sind bei der Beschlussfassung über den Bericht, Teile des Berichts sowie die Verlängerung der Berichtsfrist die Vertreter der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Gruppen; über alle weiteren Fragen entscheidet die Kommission.
- (3) Diejenigen Mitglieder, für die eine Stellvertretung gesetzlich nicht vorgesehen ist, können im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzungsteilnahme zu schriftlich verteilten Anträgen ihr Votum in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden schriftlich abgeben. Das Votum muss den Antrag genau bezeichnen und mit der Unterschrift des verhinderten Mitgliedes versehen sein; Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Sitzung ist ferner die Zuleitung an die Geschäftsstelle spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung.

§ 8 Antragstellung

Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information der Kommission abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Kommission zugeleitet werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. In diesem Fall kann die/der Vorsitzende die Abstimmung verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Entsprechendes gilt, wenn nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben ist.

§ 10 Minderheitenrechte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 5 StandAG kann jedes Mitglied zu dem Bericht eine eigene Stellungnahme abgeben, die dem Bericht beizufügen ist.
- (2) Für die Vergabe externer Gutachtenaufträge und die Anhörung externer Sachverständiger genügt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel die Unterstützung des entsprechenden Antrags durch sechs Mitglieder der Kommission.

§ 11 Protokolle

- (1) Von den Sitzungen werden Wortprotokolle gefertigt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG veröffentlicht werden.
- (2) Zu dem ausschließlichen Zweck der Protokollerstellung werden Tonaufzeichnungen von den Sitzungen gefertigt, die eine Woche nach Annahme des Protokolls gelöscht werden.
- (3) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Soweit Mitglieder (z. B. im Hinblick auf ein Sondervotum) den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung im Protokoll wünschen, bedarf es hierzu eines Antrags nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung. Namentliche Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Die Protokolle werden möglichst zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung gefertigt und in elektronischer Form verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, zwei Wochen nach ihrer Verteilung als angenommen.
- (5) Die Protokolle öffentlicher Sitzungen werden nach ihrer Annahme im Internet veröffentlicht.
- (6) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet die Kommission gegebenenfalls im Einzelfall.

§ 12 Drucksachen und Materialien

- (1) Beratungsunterlagen von Bedeutung werden als Kommissions-Drucksache (K-Drs.) in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt.
- (2) Informationsmaterialien (Studien, Gutachten u. Ä.) werden als Kommissions-Materialie (K-MAT) an die Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt soweit möglich gleichfalls in elektronischer Form.
- (3) Von der Kommission beauftragte externe Gutachten werden gemäß § 5 Abs. 2 StandAG zudem im Internet veröffentlicht.
- (4) Kommissions-Materialien und Kommissions-Drucksachen werden gleichfalls grundsätzlich zeitnah im Internet veröffentlicht; über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

§ 13 Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Die Kommission führt einen breiten gesellschaftlichen Diskurs. Dies macht sie insbesondere durch öffentliche und bundesweit durchgeführte Diskussionsveranstaltungen und Work-Shops zur Arbeit der Kommission und dem Standortauswahlgesetz.
- (2) Die Kommission wird die Öffentlichkeit unter anderem über das Internet beteiligen. Bis zur Fertigstellung des Internetauftritts können sich interessierte Personen und Stellen per E-Mail oder Schreiben an die Kommission wenden.
 - Über die Zusendungen werden die Mitglieder von der Geschäftsstelle gegebenenfalls mit einer zusammenfassenden Auswertung informiert.
- (3) Die Veröffentlichung der schriftlich oder per E-Mail eingegangenen Zusendungen bedarf der Zustimmung der einsendenden Person oder Stelle.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit bewältigen zu können, wird die Kommission zu einzelnen Themenstellungen Arbeitsgruppen einsetzen.
 - Über Leitung und Zusammensetzung entscheidet die Kommission möglichst im Konsens. In begründeten Einzelfällen können auch nicht der Kommission angehörende Personen in die Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen in der Kommission.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen entsprechend § 5 der Geschäftsordnung in der Regel öffentlich.
 - Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Kommission im Einzelfall werden die Sitzungen der Arbeitsgruppen, soweit technisch machbar, aufgezeichnet und die Aufzeichnungen im Internet veröffentlicht.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15 Ausschluss von Interessenkollisionen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 StandAG kann die Kommission im Rahmen ihrer Arbeit u. a. externe wissenschaftliche Gutachten beauftragen.
- (2) Eine Vergabe entgeltlicher Gutachtenaufträge an Mitglieder der Kommission erfolgt nicht.
 - Wenn die Entscheidung dem Mitglied einen unmittelbaren Vorteil bringt, darf es an der Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn das Kommissionsmitglied Mitglied in einem Organ einer durch die Entscheidung begünstigten Institution ist.
- (3) Eventuelle vertrauliche Informationen, etwa aus nichtöffentlichen Sitzungen oder nur zur internen Verwendung der Kommission bestimmten Unterlagen, werden von den Mitgliedern nicht zu ihrem persönlichen oder beruflichen Vorteil verwandt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kommission kann, soweit das Gesetz dies zulässt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (2) Darüber hinaus kann die Kommission, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, in dem gesetzlichen Rahmen mit einfacher Mehrheit Änderungen und Fortschreibungen der Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.